

Prüfungsordnung

für die Vergabe von Abschlüssen der Unter-, Mittel-, und Oberstufe im Geltungsbereich der Kreismusikschule Kon.centus des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

1. Prüfung

Der Unterricht an der Kreismusikschule Kon.centus erfolgt nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen vom 16. Mai 1993 und seiner Rahmenlehrpläne. Es finden Stufenprüfungen von der Unterstufe I bis zur Oberstufe statt. Die spezifischen Prüfungskriterien sind in den Prüfungsrichtlinien der einzelnen Fachbereiche detailliert festgelegt.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung benennt die Voraussetzungen und regelt das Verfahren zur Erlangung eines Unter-, Mittel-, und Oberstufenabschlusses in einem Gesangs- oder Instrumentalfach für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule Kon.centus.

3. Zweck der Prüfung

Das Ablegen der jeweiligen Prüfung dient der qualitativen Einschätzung eines vergleichbaren und dem Ausbildungszeitraum angemessenen Leistungsstandes an den Mitgliedsschulen des deutschen Musikschulverbandes (VdM). Die Vorbereitung auf eine Prüfung soll den Schüler darüber hinaus motivieren sowie die Muszierfreude und den Spaß an Leistung und Erfolg befördern.

4. Zulassung

Nach spätestens 5 Jahren sollte jeder Schüler in der Lage sein, die Anforderungen für eine U I – Prüfung zu erfüllen. Der Fachlehrer schlägt dem jeweiligen Schüler auf Basis seiner Leistungseinschätzung die Möglichkeit der Prüfung vor und entscheidet über die Zulassung. Er gibt die Anmeldung bis 2 Monate vor dem Prüfungszeitraum an den Fachbereichsleiter. Die Prüfungen beinhalten einen Technikbestandteil, der genau vorgegeben ist (siehe Richtlinien der Fachbereiche).

Ab Stufe U II gehört zu jeder Stufenprüfung ein abgeschlossener Theorieunterricht, der mit Bestehen eines schriftlichen Tests endet.

Gegebenenfalls kann der Theorietest beim Theorielehrer auch ohne vorhergehenden Theorieunterricht absolviert werden.

5. Prüfungszeitraum / Prüfungskommission

Die Prüfungen finden in der Prüfungswoche am Ende des Schuljahres statt und sind öffentlich. Terminvorschläge sind mit der Schulleitung zu koordinieren. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 2 Fachlehrern der jeweiligen Fachgruppe und einem Mitglied der Schulleitung.

6. Umfang und Inhalt der Prüfung

Grundlage der Abschlussprüfungen sind die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen. Der Schwierigkeitsgrad orientiert sich dabei an den Rahmenlehrplänen und Literaturempfehlungen des VdM und den jeweils von den Fachgruppen festgelegten Prüfungsrichtlinien.

Im Besonderen gilt,

in der Unterstufe:

Das Programm umfasst mindestens zwei Solowerke unterschiedlicher Stilepochen. Dabei ist auch ein zusätzlicher Ensemblevortrag (Zusammenspiel mit Schüler/in oder Fachlehrer) möglich.

in der Mittel- und Oberstufe:

Das Programm umfasst Kompositionen von mindestens drei Solowerken oder abgeschlossenen Sätzen verschiedener Stilepochen. Die Vortragsstücke sollen unterschiedlichen Charakters und mit unterschiedlichen technischen Anforderungen an den Schüler ausgestattet sein. Ein Ensemblestück (Zusammenspiel mit Schüler/in oder Fachlehrer) ist auch hier zusätzlich möglich.

7. Bewertung der Prüfungsleistung

Bewertet wird die der Ausbildungsstufe angemessene künstlerische Leistung. Folgende Kriterien sollten bei der Bewertung Beachtung finden:

- * Texttreue
- * rhythmische Sicherheit
- * Intonation
- * Ausdrucksfähigkeit
- * Klangfarben
- * spieltechnische Fähigkeiten / Umsetzung
- * Tongebung
- * stilistisches Verständnis

Für die Bewertung wird ein einheitlicher Prüfungsbogen verwendet. Der Schüler erhält ein Zeugnis.

Bewertet wird nach einem 15 - Punkte -System:

Punkte	Prädikat	bestanden / nicht bestanden
15	Hervorragend	Ja
14	Sehr gut	
13		
12	Gut	Ja
11		
10		
9	Befriedigend	Ja
8		
7		
6	Bestanden	Ja
5		
4		
3	Mangelhaft	Nein
2		
1		
0	Ungenügend	Nein

Vortragszeiten der einzelnen Prüfungsstufen:

U I 5-8 Minuten
 U II 6-12 Minuten
 M I 10-15 Minuten
 M II 12-18 Minuten
 O 20-30 Minuten

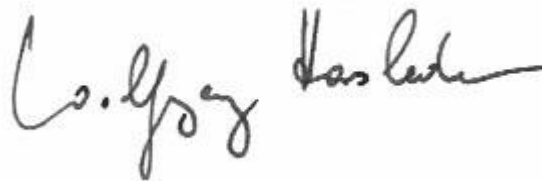
8. Anerkennung von Wettbewerbsleistungen

Teilnehmern des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ und gleichbedeutender Wettbewerbe kann auf Antrag das Solo – Programm als Prüfungsprogramm anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Programm in den Prüfungsanforderungen dem Schwierigkeitsgrad einer vergleichbaren Wettbewerbsstufe entspricht. Die Entscheidung obliegt hier dem Fachbereichsleiter. Auch im Falle einer Anerkennung muss eine Theorieprüfung nachgewiesen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Schuljahr 2017 / 2018 und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Neubrandenburg, 15.06.2017
der Schulleiter:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Geyer Hasler". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.